

Matthies, Klaus

Article — Digitized Version

Hindernisse auf dem Weg zum Energie-Binnenmarkt

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Matthies, Klaus (1993) : Hindernisse auf dem Weg zum Energie-Binnenmarkt, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 73, Iss. 3, pp. 143-146

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136985>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Klaus Matthies

Hindernisse auf dem Weg zum Energie-Binnenmarkt

Der Liberalisierungsprozeß der europäischen Energiemärkte ist ins Stocken geraten. Insbesondere die Regelungen im Bereich der leitungsgebundenen Energieträger und die zukünftige Kohlepolitik stehen im Widerstreit der Meinungen. Was hat die EG-Kommission bislang erreicht, und wie sind ihre Vorschläge für die Zukunft zu bewerten?

Der EG-Binnenmarkt für Energie sollte nach den ursprünglichen Plänen der EG-Kommission mit dem Beginn dieses Jahres vollendet sein. Diesen Zeitvorstellungen waren allerdings von Anfang an wenig Realisierungschancen einzuräumen. Der vorgesehene Abbau der Hemmnisse für einen freien Handel mit Energie erwies sich in der Tat als sehr schwierig. Daher sollte für einen wesentlichen Teil der Liberalisierungsvorhaben zu Anfang dieses Jahres schließlich nur noch die zweite von insgesamt drei Phasen auf dem Weg zum Ziel beginnen. Doch selbst dieser Termin konnte nicht eingehalten werden.

Gemessen an den Zielen ist die Bilanz am Stichtag 1. Januar 1993 somit eher bescheiden. 1988 hatte die Kommission für den Energiebereich mehrere vordringliche Aufgaben identifiziert. Dazu zählten insbesondere eine konsequente Umsetzung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts sowie der Abbau von materiellen, technischen und fiskalischen Handelshemmnissen.

Beim Abbau von Handelshemmnissen gab es einige Erfolge, so etwa durch eine Richtlinie über die Öffnung der Auftragsvergabe für Bewerber aus anderen EG-Ländern auch im Energiesektor. Aber viele der damals von der Kommission für die Mitgliedsländer aufgelisteten Beschränkungen eines freien Handels im Energiesektor bestehen weiter. So hat beispielsweise Griechenland den nationalen Ölmarkt bis heute nicht liberalisiert.

Ungelöst blieb auch das Problem der unterschiedlichen Energiesteuern. Im Hinblick auf den beabsichtigten Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen hatte die Kommission besonderen Nachdruck auf die Harmonisierung der – namentlich bei Mineralölprodukten – stark unterschiedlichen Steuersätze in den Mitgliedsländern gelegt. Vorschläge dazu wurden aber im Ministerrat regelmäßig verworfen. Statt einheitlicher Steuersätze oder Bandbreiten gibt die EG nun lediglich Mindestsätze auf einem Niveau vor, das kein Mitgliedsland zu einer Änderung der bisherigen nationalen Regelungen zwingt.

Die Bemühungen, im Energiesektor mehr Wettbewerb herzustellen, konzentrieren sich vor allem auf zwei Bereiche:

- das Aufbrechen nationaler und regionaler Monopole bei der Versorgung mit Elektrizität und Erdgas,
- den Abbau der Subventionen für die Steinkohle.

Während der Mineralölmarkt in der Gemeinschaft weitgehend liberalisiert wurde, bestehen auf den Märkten für Strom, Erdgas und Steinkohle weiterhin erhebliche Hemmnisse für eine optimale Ressourcenallokation. Sie beruhen zumeist auf Entscheidungen aus der Zeit vor Gründung der EG, als sich die nationalen Versorgungssysteme jeweils in Abhängigkeit von der Ressourcenausstattung und den vorherrschenden Ordnungsvorstellungen entwickelten. Insbesondere bei Strom und Gas verfestigte sich dabei die nationale Ausrichtung aufgrund spezifischer Merkmale der Versorgung (Transport und Verteilung über besondere Infrastruktureinrichtungen). Durch die verschiedenartige konkrete Ausgestaltung sind die bestehenden Versorgungssysteme in unterschiedlicher Weise von einer internationalen Öffnung berührt.

Der Steinkohlemarkt war zwar im Handel zwischen den Ländern der Gemeinschaft bereits vor den Initiativen zum Energie-Binnenmarkt liberalisiert. In den jeweiligen Förderländern aber gab es massive Regulierungen, die den Einsatz heimischer Kohle gegenüber Drittländerkohle sowie gegenüber anderen Energieträgern – auch innerhalb der Gemeinschaft – begünstigten. Das Festhalten an diesen Regelungen auf nationaler Ebene, die bislang durch Ausnahmen vom Subventions- und Kartellverbot der Europäischen Verträge ermöglicht wurden, hat im wesentlichen sozial- und regionalpolitische Gründe.

Die Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes für Energie bedingt eine strengere Kontrolle staatlicher Beihilfen, um Wettbewerbsverzerrungen im Energiesektor und in nachgelagerten Bereichen zu vermeiden. Bislang ist die EG-Kommission vor allem in Fällen tätig geworden, in denen industriellen Verbrauchern von Strom und Gas sehr niedrige Abnahmepreise eingeräumt wurden¹. Zu Verzerrungen führen aber auch Belastungen von

Klaus Matthies, 46, Dipl.-Volkswirt, leitet die Forschungsgruppe Energieversorgung und Energiepolitik des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg.

¹ Etwa bei Erdgas in den Niederlanden und Strom in Frankreich.

Energieanbietern und -verbrauchern, die sich aus der Verpflichtung von Stromerzeugern ergeben, heimische Kohle abzunehmen, sowie aus Abgaben der Stromverbraucher zur Subventionierung der Steinkohleförderung (in Deutschland) oder von Kernkraftwerken (in Großbritannien).

Die anhaltende Diskussion um die Liberalisierung der Energiemärkte spitzte sich zum Ende des vergangenen Jahres zu:

- Der Kommissionsvorschlag zur Öffnung der Strom- und Erdgasnetze entging nur knapp einer Ablehnung durch den Ministerrat,
- der Plan der Kommission, die Genehmigung von Subventionen an den Steinkohlenbergbau ab 1994 erheblich einzuschränken, stieß auf die Kritik des Europäischen Parlaments und des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS).

Öffnung der Strom- und Erdgasmärkte

Gegenwärtig kann von einem Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas in der Gemeinschaft keine Rede sein. Die meisten Verbraucher von Strom und Gas stehen noch einem Anbietermonopol gegenüber, denn sie können sich nicht außerhalb ihres Versorgungsgebietes bzw. ihrer nationalen Grenzen versorgen. Der fehlende Wettbewerb ist nach Auffassung der Kommission die wesentliche Ursache für die zum Teil beträchtlichen Preisunterschiede sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen innerhalb der einzelnen Länder.

Zu Beginn ihrer Liberalisierungsbemühungen hatte die Kommission erhebliche Möglichkeiten gesehen, die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verstärkt für den Abbau von Restriktionen im Energiebereich zu nutzen. In den Jahren 1990 und 1991 hatte es mit den beiden sogenannten Transitrichtlinien² eine begrenzte Öffnung der Strom- und Gasnetze in der Gemeinschaft gegeben, nämlich beschränkt auf die großen Energieversorgungsunternehmen auf Verbundebene. Eine Richtlinie über Preistransparenz³ soll zudem zweimal im Jahr statistische Übersichten über die Strom- und Gaspreise für verschiedene Kategorien von industriellen Abnehmern in den Mitgliedsländern liefern.

Nach dem seither veränderten Konzept der EG-Kommission wird bei den leitungsgebundenen Energien nunmehr eine schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes unter Vermeidung von starren Mechanismen und Überreglementierungen angestrebt⁴:

□ Der erste, unproblematische Schritt ist die Umsetzung der drei mittlerweile erlassenen Richtlinien über den Stromtransit, den Erdgas transit und die Preistransparenz.

□ In der zweiten Phase war ab 1993 unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen eine weitere Marktöffnung vorgesehen. So sollten für unabhängige Anbieter und große industrielle Energieverbraucher Investitionen in Energieproduktion und -verbrauch erleichtert und vertikal integrierte Versorgungsunternehmen „entbündelt“ werden. Zugleich sollte bestimmten Dritten, wie großen Energieverbrauchern und Verteilungsunternehmen, der freie Netzzugang und damit die Wahl zwischen verschiedenen Anbietern in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

□ Für die letzte Phase ist schließlich ab 1996 die Vollendung des Binnenmarktes für Strom und Erdgas aufgrund der Erfahrungen der zweiten Phase geplant, indem z.B. der Netzzugang auf kleinere industrielle Verbraucher ausgeweitet wird. Dem Grundsatz der Subsidiarität folgend sollen die Mitgliedstaaten jedoch weiterhin die Tarife der Kleinverbraucher regeln.

Als Auftakt für die zweite Phase der Liberalisierung legte die EG-Kommission im Februar 1992 einen Vorschlag für zwei neue Richtlinien mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt vor⁵. Darin war vorgesehen, Hindernisse für den Leitungsbau zu beseitigen und die Bereiche Produktion, Übertragung und Verteilung zu entflechten. Den Schwerpunkt bildet jedoch die Verpflichtung der Netzbetreiber, Dritten die Durchleitung gegen eine angemessene Vergütung zu gestatten. Diese Regelung ist besonders deshalb umstritten, weil sie die bestehenden Leitungssysteme für industrielle Großverbraucher öffnet.

Bei den Mitgliedsländern stießen die Kommissionsvorschläge auf ein unterschiedliches Echo. Zwar hat der Ministerrat grundsätzlich eine Lockerung der Monopolrechte in den nationalen Leitungsnetzen befürwortet; dies jedoch nur unter der allgemeinen Voraussetzung, daß die Versorgungssicherheit weiterhin sichergestellt sei. Der besonders intensiv diskutierte Zugang Dritter zu den bestehenden Verteilungssystemen wird vor allem von Großbritannien, das die Strom- und Gaswirtschaft mittlerweile privatisiert hat, als ein entscheidender Schritt zur Förderung des Wettbewerbs im Bereich der leitungsgebundenen Energien angesehen. Bei anderen Mitgliedsländern dagegen stößt diese Öffnung auf heftigen Widerstand. Bedenken bestehen unter anderem auch in der Bundesrepublik aufgrund ihrer vom föderalen Aufbau

² ABl. L 313/30, 13.11.90; ABl. L 147/37, 12.6.91.

³ ABl. L 185/16, 17.7.90.

⁴ Vgl. A. Cardoso e Cunha: Der Binnenmarkt für Elektrizität und Gas, in: VIK-Mitteilungen, 1992, Heft 1, S. 2ff.

⁵ KOM(91) 548 endg., SYN 384-385, 21.2.1992.

geprägten Struktur der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft sowie ihrer besonderen geographischen Lage als Transitland für die leitungsgelassenen Energien.

Auf der Sitzung des Ministerrats Ende November forderten vor einer weiteren Diskussion mehrere Mitgliedsländer von der Kommission grundlegende Ergänzungen. Die von Dänemark angeführte Opposition erreichte, daß die Entscheidung über die Richtlinien auf das Jahr 1993 vertagt wurde. Dabei spielte sicherlich auch die Möglichkeit eines Vetos von dänischer Seite eine Rolle. In der Entschließung des Ministerrats wird zwar vermieden, die Vorschläge der Kommission abzulehnen, doch wird der Kommission nahegelegt, sie bis zum nächsten Treffen zu ändern. Ob dabei grundsätzliche Änderungen oder im wesentlichen nur eine zeitliche Streckung der Anpassung angestrebt wird, ist ungewiß. Für den Fall, daß es im Ministerrat zu keiner Einigung über die Liberalisierung kommt, hat die Kommission vorsorglich darauf hingewiesen, daß sie die nationalen Energiemonopole auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen auch ohne Mitwirkung des Ministerrats aufbrechen könne und diese Möglichkeit auch nutzen werde⁶.

Wie weit die Kompetenz der Gemeinschaft im Energiebereich tatsächlich reicht, ist allerdings umstritten. Es ist auch fraglich, ob der angedrohte Alleingang den Integrationsprozeß wirklich rascher voranbringen würde. Die jetzt wieder deutlich hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten resultieren nämlich in hohem Maße aus zum Teil erheblichen Unterschieden in den nationalen Systemen, insbesondere für die Stromversorgung. Hier sind beträchtliche „europagerechte“ Anpassungen auf nationaler Ebene erforderlich. Solange es dabei keine erheblichen Fortschritte gibt, sind auch die Aussichten für einen tragfähigen Konsens der Mitgliedsländer in der Frage der Liberalisierung im Energiesektor gering.

Die Diskussion um die Liberalisierung eines anderen Teilmarktes für Energie, nämlich für Steinkohle, wird ähnlich heftig geführt. Sie fand hauptsächlich in der Bundesrepublik statt, da die Mehrzahl der Mitgliedsländer nicht in nennenswertem Umfang Kohle fördert. Erst in jüngster Zeit kam es auch in Großbritannien zu heftigen Auseinandersetzungen über die Kohlepolitik, als British Coal die Schließung von 31 Zechen ankündigte.

Der gemeinsame Steinkohlemarkt hat nur noch eine geringe Bedeutung. Lediglich 5% der Produktion der Zechen in den EG-Ländern wurde 1991 außerhalb des Herkunftslandes abgesetzt. Ursächlich dafür ist die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der westeuropäischen Stein-

kohle. Die durchschnittlichen Förderkosten in der EG waren 1992 mit 110 ECU/t (220 DM/t) fast dreimal so hoch wie der Preis für Kohle aus Drittländern von rund 40 ECU/t⁷. Am gesamten Steinkohlenverbrauch in der EG hatte die Gemeinschaftskohle 1991 nur *deshalb* noch einen Anteil von rund 60%, weil die Förderländer selbst den Verbrauch heimischer Kohle mit protektionistischen Mitteln absichern. In den beiden größten Produzentländern, Großbritannien und Deutschland, trug die heimische Kohle 1991 zu jeweils 85% zum Steinkohlenverbrauch und zu 25% bzw. 15% zum Primärenergieverbrauch bei. Der Absatz eines so wenig wettbewerbsfähigen Energieträgers ist bislang durch staatliche Subventionen und Regulierungen ermöglicht worden, die nunmehr mit der Liberalisierung der Energiemärkte zunehmend in Frage gestellt werden.

Auf besondere Kritik stößt dabei die deutsche Kohleschutzpolitik. Die EG-Kommission fordert seit langem den Abbau der Subventionen, die z.B. 1991 rund 12 Mrd. DM betragen⁸. Im Inland wächst der Widerstand der Erzeuger und Verbraucher von Strom gegen die Verteuerung der Elektrizität durch die Verpflichtung zur Abnahme heimischer Kohle und die Verstromungsabgabe (Kohlepfennig). Aber auch in Großbritannien, wo die durchschnittlichen Förderkosten in den letzten Jahren drastisch gesenkt wurden, regt sich Kritik an den Unterstützungsmaßnahmen für die im Vergleich zur britischen doppelt so teuren deutschen Kohle⁹.

Das Beharren der EG-Kommission auf einen beschleunigten Subventionsabbau konkretisierte sich 1992 in dem Vorschlag, die Subventionen „transparenter“ zu machen und die Gemeinschaftskohle zunehmend dem internationalen Wettbewerb auszusetzen. Nach dem im November vorgelegten Entwurf einer Richtlinie sollen die Beihilfen ab 1994 an eine Senkung der Produktionskosten sowie an Umstrukturierungen und Stilllegungen gebunden werden. Als Bezugsgröße dienen dabei die durchschnittlichen Produktionskosten in der EG. Bei Unternehmen mit tatsächlichen oder zu erwartenden Produktionskosten unterhalb des Richtwertes will die Kommission Beihilfewünschen aufgeschlossen gegenüberstehen, bei höheren Kosten dagegen soll die Genehmigung an Auflagen zum Kapazitätsabbau geknüpft werden.

Abbau der Kohlesubventionen

Falls die Kommissionspläne verwirklicht werden, wä-

⁶ So z.B. Wettbewerbskommissar Leon Brittan. Vgl.o.V.: Commissioners defend energy liberalization, in: Petroleum Economist, November 1992, S. 19.

⁷ Vgl. o.V.: Die EG bleibt im Streit um Kohlebeihilfen hart, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.11.92.

⁸ Schätzung der Internationalen Energieagentur. Vgl. IEA: Energy Policies of IEA Countries, 1991 Review, Paris 1992, Tabelle 1, S. 397.

⁹ Die durchschnittlichen Förderkosten lagen 1992 im britischen Untertagebau bei 69 ECU/t SKE (55 ECU/t) und in Deutschland bei 143 ECU/t SKE (145 ECU/t). Vgl. European Public Policy Advisers: The situation of the coal mining industry in the European Community, European Parliament, Energy and Research Series, Working Paper W-7, Luxemburg 1993, S. 8f.

ren vor allem deutsche Kohlezechen betroffen. Die Bundesregierung befürchtet – ebenso wie die deutschen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus –, daß die Verwirklichung der Kommissionsvorstellungen letztlich zur Schließung aller deutschen Zechen führen würde. Dem wird in Brüssel entgegengehalten, daß bei diesen Überlegungen zunächst Altlasten und Sonderabschreibungen herauszurechnen wären und die Produktionskosten vieler deutscher Zechen dann nicht über dem EG-Durchschnitt liegen würden¹⁰.

Bei den übrigen Mitgliedsländern findet die Position der Bundesregierung, die Subventionen entsprechend den Beschlüssen der sogenannten Kohlerunde vom November 1991¹¹ nur allmählich zurückzuführen, wenig Unterstützung. Zwar wird derzeit auch in Großbritannien nach der Revision der jüngsten Schließungspläne erwogen, eine Genehmigung der EG für Kohlesubventionen einzuholen¹², jedoch müßten die britischen Zechen – mit den niedrigsten Produktionskosten in der Gemeinschaft – unter der neuen Regelung die Kosten nicht senken, um Auflagen zum Kapazitätsabbau zu vermeiden. Allerdings würde Großbritannien, das bereits die Kernenergienutzung mit jährlich 1,2 Mrd. £ (3 Mrd. DM) unterstützt¹³, dann mehr als 20% der Primärenergieträger für die Stromerzeugung subventionieren und somit die von der Kommission vorgeschlagene Schwelle¹⁴ überschreiten.

Die Kohlepolitik der Bundesregierung ist darauf gerichtet, ungeachtet der hohen Förderkosten eine – auch nach einer starken Schrumpfung noch – umfangreiche heimische Förderung aufrechtzuerhalten. Dies wird außer mit sozial- und regionalpolitischen Erwägungen immer auch mit dem Argument der Versorgungssicherheit gerechtfertigt. Eine größere Sicherheit der Energieversorgung ist auch eines der Ziele der Schaffung des Binnenmarktes, zumal die EG insgesamt nur in einem geringen Umfang über heimische Energieträger verfügt. Dennoch ist eine Bereitschaft der anderen Mitgliedsländer, sich an den Kosten der Energiesicherung in Deutschland zu beteiligen, nicht erkennbar. Im Gegenteil, in Frankreich etwa wird die Aufrechterhaltung der deutschen Kohleförderung eher als Hindernis für den Export von überschüssigem Strom aus den eigenen Kernkraftwerken gesehen, und Kohle aus Großbritannien hätte ohne die staatliche Stützung der deutschen Kohle mögli-

cherweise auf dem deutschen Markt Absatzchancen. Dies gilt jedenfalls, solange Beschränkungen für den Einsatz von Drittländerskohle aufrechterhalten werden.

Die Bundesregierung könnte zwar gegen eine unerwünschte Neuregelung auf dem gemeinsamen Kohlemarkt ihr Veto einlegen. Da die bisherige Ausnahmeregelung Ende 1993 ausläuft und ohne eine Neuregelung anschließend automatisch das generelle Subventionsverbot gelten würde, ist jedoch eine Einigung noch in diesem Jahr nötig. Es ist zu erwarten, daß die Bundesregierung bemüht sein wird, den Brüsseler Vorschlag zu entschärfen, um die sich andernfalls abzeichnenden erheblichen zusätzlichen Anpassungszwänge für die deutschen Kohleregionen abzuwenden, sie zumindest aber in engen Grenzen zu halten. Der Forderung der Kommission nach Transparenz der Subventionierung dürfte spätestens im Jahr 1995, mit dem Auslaufen des sogenannten Jahrhundertvertrags für die Abnahme heimischer Kohle durch die deutschen Stromerzeuger, Rechnung getragen werden. Vermutlich wird dann der Kohlepfennig durch eine direkte Finanzierung von Beihilfen aus dem Staatshaushalt ersetzt werden.

Ausblick

Die Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des Energie-Binnenmarktes, die Ende des vergangenen Jahres bei den Beratungen im Ministerrat besonders deutlich zutage traten, spiegeln zu einem großen Teil unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt einer EG-Energiepolitik wider. Zuvor bestand die gemeinschaftliche Politik lange Zeit im wesentlichen aus der Definition von gemeinsamen Zielen durch die Mitgliedstaaten. Dabei blieb es diesen freigestellt, wie sie die Ziele verwirklichten; die Rolle der EG beschränkte sich auf die Koordinierung der Maßnahmen. Mit der Schaffung eines Binnenmarktes für Energie aber werden nationale Entscheidungsspielräume auch in der ENERGIEPOLITIK spürbar zugunsten von Gemeinschaftsregelungen eingeschränkt. Das verstärkte Tätigwerden der Kommission führt dabei fast zwangsläufig zu Diskussionen über Zuständigkeiten.

Die tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten über die Kommissionsvorschläge in den letzten Monaten, die ihre Ursache in den teilweise einschneidenden sozial-, regional- und ordnungspolitischen Konsequenzen in den betroffenen Ländern haben, lassen erwarten, daß der Verwirklichung des gemeinsamen Energiemarktes noch viele langwierige Abstimmungsprozesse unter den Mitgliedsländern vorausgehen müssen. Ob dabei am Ende ein Energie-Binnenmarkt entsteht, der den gegenwärtigen Vorstellungen der EG-Kommission entspricht, ist ungewiß. Zumindest aber dürfte der Zeitplan der Kommission noch häufiger gestreckt werden.

¹⁰ Vgl. o.V.: Mehr Transparenz bei den Beihilfen gefordert, in: Handelsblatt, 26.11.92.

¹¹ Vgl. Ergebnisse der Kohlerunde 1991: BMWi-Tagesnachrichten, Nr.9797, 12.11.91, S. 1ff.

¹² Vgl. D. Lascelles: Heseltine to explore EC coal options, in: Financial Times, 13.1.93.

¹³ Vgl. D. Lascelles: Coal on his Christmas list, in: Financial Times, 30.11.92.

¹⁴ Vgl. KOM(91) 548 endg., a.a.O., S. 17.